

Gemeinde Eldena
Amt Grabow
Landkreis Ludwigslust-Parchim



**BEGRÜNDUNG ZUR 7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
„Sondergebiet Photovoltaik“**

- Vorentwurf -



Stand: 22.06.2023

B E G R Ü N D U N G

Träger des Planverfahrens: **Gemeinde Eldena**
Über Amt Grabow
Am Markt 1
19300 Grabow

Bauleitplanung: Innovar Solar GmbH
Nagelshof 2
49716 Meppen
Tel.: 05931/ 925059 0
Fax: 05931/925059 99
E-Mail: info@innovar.solar

Grünordnungsplanung: LEWATANA – Consulting Biologists
Hamann & Kjellingbro GbR
Zum Bahnhof 5A
21379 Rullstorf
Tel.: 04136/ 9119743
E-Mail: info@lewatana.de

Inhaltsverzeichnis

TEIL A – BEGRÜNDUNG

TEIL B – Umweltbericht

1. Allgemeines

1.1 Einführung

Im Süden der Gemeinde Eldena, Amt Grabow, Landkreis Ludwigslust-Parchim in Mecklenburg-Vorpommern soll auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche von etwa 15 ha die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-Anlage) geplant werden.

Für die Errichtung einer solchen Anlage ist ein Bebauungsplan (B-Plan) aufzustellen.

Planungsziel der Gemeinde ist die Schaffung der planungsrechtlichen Bedingungen für die Nutzung von Photovoltaik zur Energieerzeugung und Einspeisung in das öffentliche Netz. Ein Teil der planerischen Vorbereitung für diese Vorhaben ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

1.2 Aufstellungsbeschluss

Auf der Grundlage des § 12 Abs. 2 S. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) haben die Vertreter der Gemeinde Eldena in ihrer Sitzung am 20.10.2022 die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Eldena beschlossen. Die Bekanntmachung erschien am 02.12.2022 im Grabower Amtsanzeiger (Ausgabe 12 2022) dem offiziellen Mitteilungsblatt des Amtes Grabow.

Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan „Solarpark Stuck“ aufgestellt.

2. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Eldena liegt im Südwesten des Gemeindegebietes, südlich der Elde auf dem Flurstück 13/4, Flur 2 Gemarkung Stuck.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 15 ha.

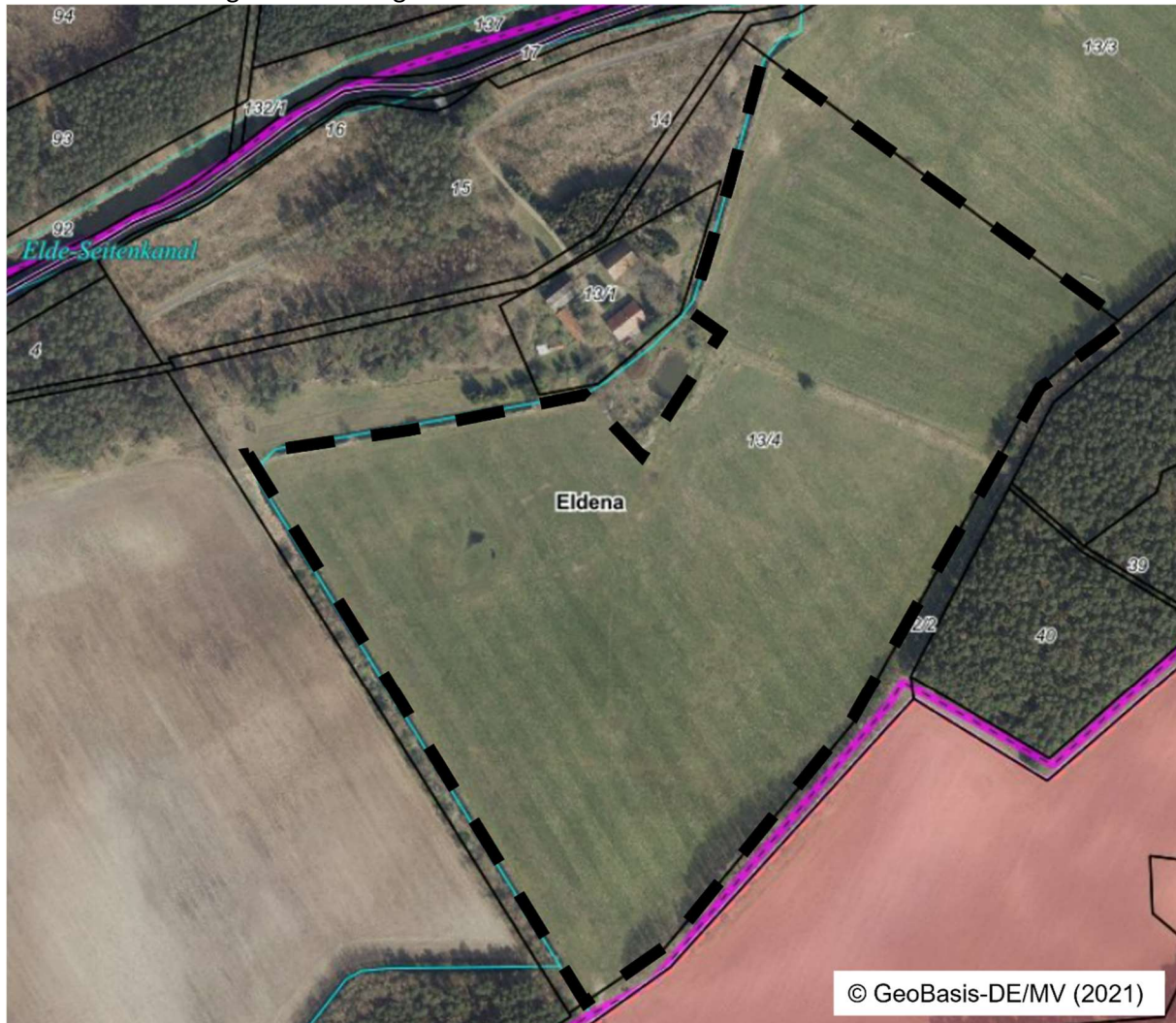


Abb. 1 Geltungsbereich des Plangebietes

3. Übergeordnete planerische Vorgaben

Der Bundestag hat nach der Reaktorkatastrophe im japanischen Fukushima 2011 am 30. Juni 2011 die beschleunigte Energiewende für den Stromsektor beschlossen. Der Ausstieg aus der Kernenergie stellt in Deutschland einen grundlegenden Wandel der Stromerzeugung dar. Deutschland hat sich dazu verpflichtet im Rahmen der EU-Klimaziele, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 zu senken.

Im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2021 wird das Ziel verankert, den gesamten Strom in Deutschland vor dem Jahr 2050 treibhausgasneutral zu erzeugen.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien auf 65 Prozent am Stromverbrauch bis zum Jahr 2030 ist die wesentliche Voraussetzung für ein Gelingen dieser Energiewende.

Hierzu hat der Gesetzgeber mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) wirtschaftliche Anreize geschaffen. Eine Möglichkeit der Energiegewinnung ist die Stromerzeugung aus Solarenergie mit Photovoltaikanlagen.

Seit der Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) vom Juli 2011 wird die Durchsetzung der Energiewende begleitet und der Klimaschutz erhält einen angemessenen Stellenwert in der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinden.

Dementsprechend haben sich die Gemeinden mit dem Klimaschutz auseinanderzusetzen. Ein Punkt in der Entwicklung zum Klimaschutz ist die Prüfung von Standorten/Flächen für erneuerbare Energien.

3.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern

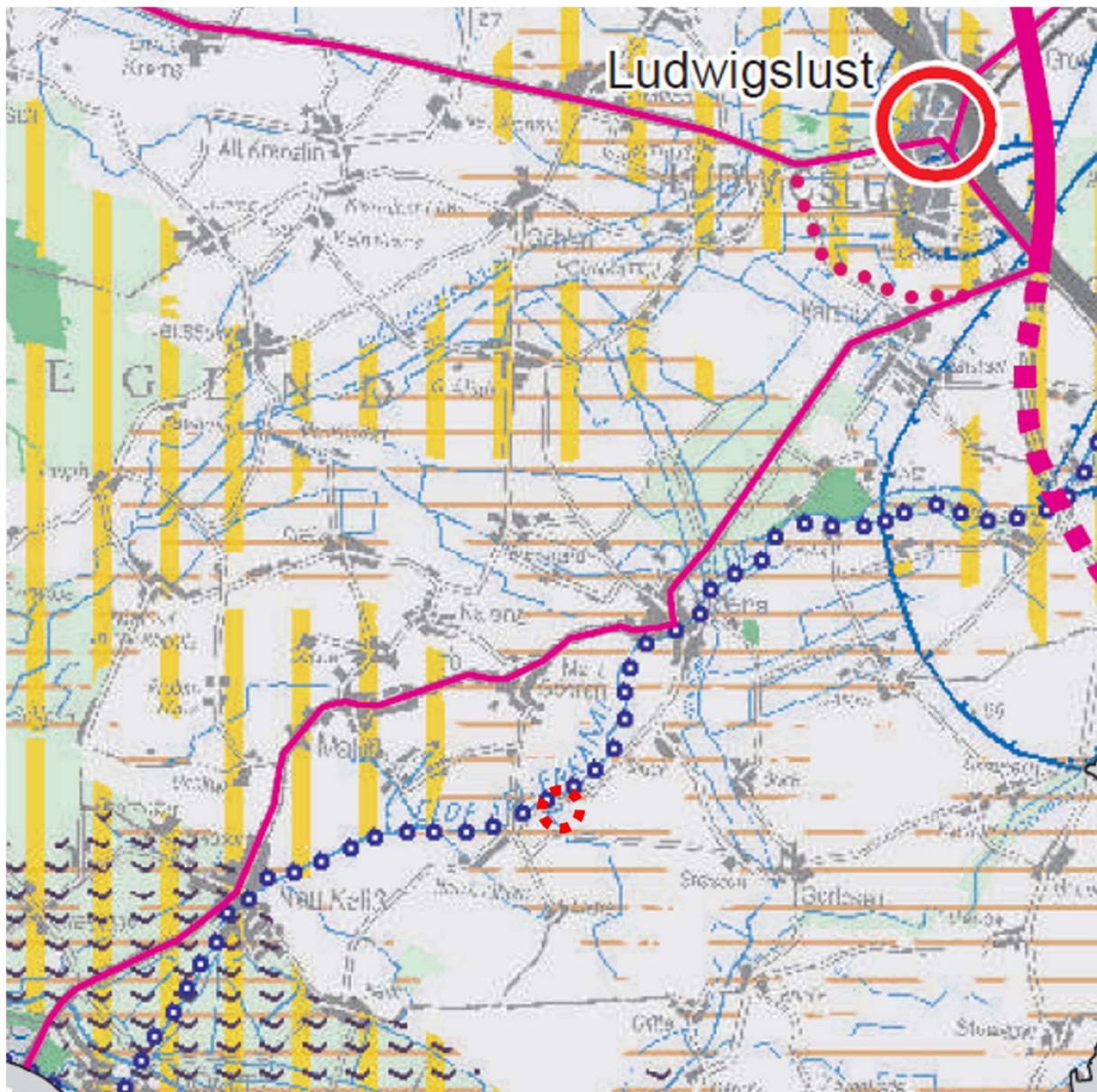


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V 2016)

Die Karte des LEP M-V enthält für das Planungsgebiet folgende Darstellung:

- Ländliche Räume
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Mit dem in Eldena geplanten Vorhaben kann ein Beitrag zur Umsetzung der Energiewende geleistet werden. Das LEP M-V widmet sich in der geltenden Fassung aus dem Jahr 2016 in einem eigenständigen Kapitel dem Thema Energie, deshalb soll darauf nachfolgend eingegangen werden.

Im Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 wird in Kapitel 5.3 Energie auf den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger verwiesen.

Im Abschnitt (9) heißt es:

(9) Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Dabei soll auch die Wärme von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen sinnvoll genutzt werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

In diesem Abschnitt wird auf die Standortwahl und die Effizienz und Flächeninanspruchnahme durch Photovoltaikfreiflächenanlagen eingegangen.

Das wurde bei der Planung berücksichtigt. Der Standort ist ein wirtschaftlicher Konversionsstandort. Dessen Nutzung entspricht dem Ziel der Landesplanung und Raumordnung.

Im Landesraumentwicklungsprogramm M-V heißt es:

„Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger und der Vorbehandlung bzw. energetischen Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen sollen an geeigneten Standorten geschaffen werden.“

Die Gemeinde Eldena befindet sich im ländlichen Raum. Hier sind gemäß LEP M-V besondere wirtschaftliche Anstrengungen zur Stabilisierung des Raumes notwendig.

Standorte in der Nähe bzw. in Vorbehaltsgebieten für Leitungstrassen sollen genutzt werden.

3.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM 2011)

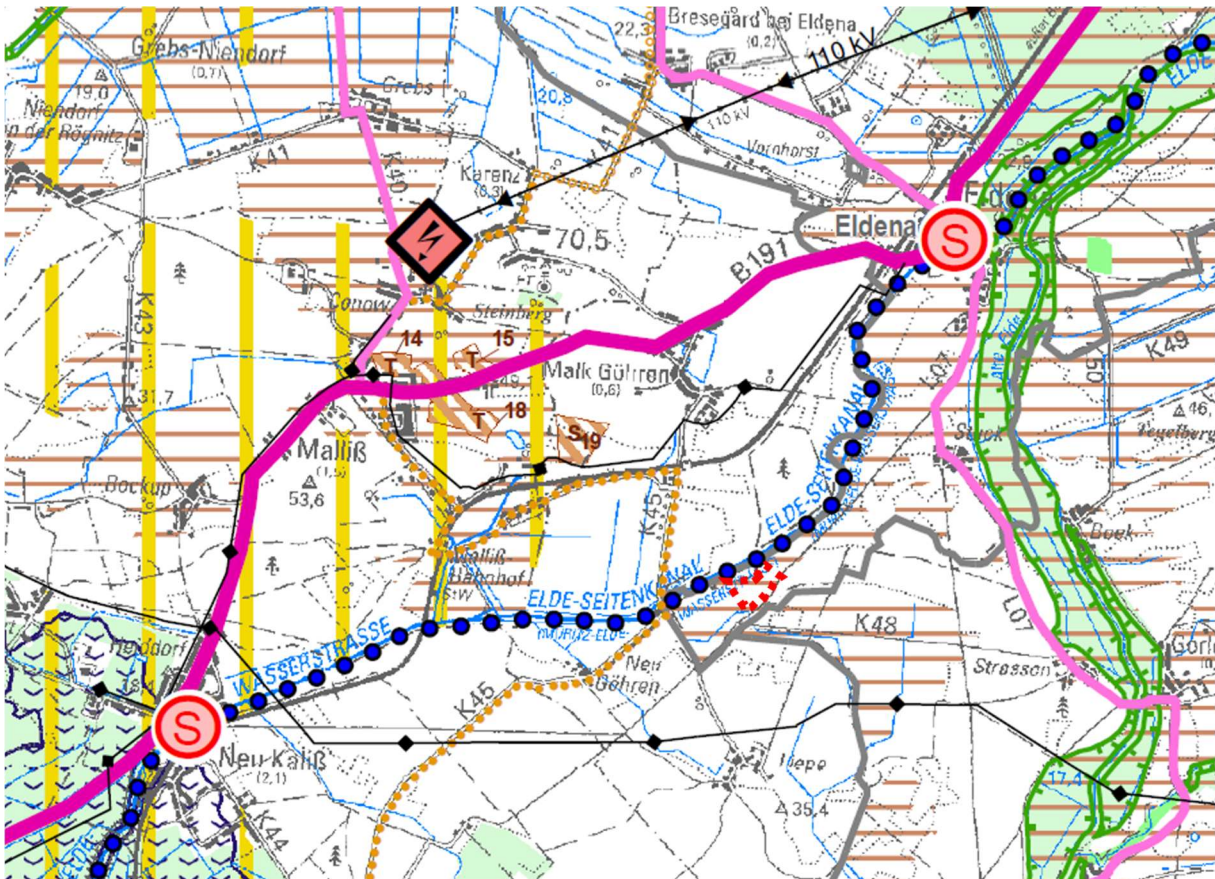


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM 2011)

Seit dem 31.08.2011 ist das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP VP) rechtskräftig. Es ersetzt das Regionale Raumordnungsprogramm Westmecklenburg (RROP Vorpommern) aus dem Jahr 1996.

In der Region Westmecklenburg sollen im Rahmen der Energieversorgung zunehmend regenerative Energiequellen genutzt und schrittweise in Ergänzung zur Nutzung herkömmlicher Energieträger ausgebaut werden. Dabei sind Belange von Umwelt- und Naturschutz zu beachten. Diese Entwicklungsziele sind im RREP WM verankert (u.a. Programmsatz 6.5 des RREP WM).

Die Fläche liegt im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Das Plangebiet wird aktuell landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Die Bodenwertzahlen liegen unter einer Wertzahl von 50 Bodenpunkten.

Im RREP heißt es, „Photovoltaik- Freiflächenanlagen sollen insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.“

Die Anlage dient der Erreichung der gesamtgesellschaftlichen Ziele der „Energiewende“.

Das Vorhaben leistet einen weiteren Beitrag zur Energiewende durch Bereitstellung von regenerativen Energien und schafft Arbeitsplätze in der Region. Der Standort wird neu geordnet.

Eine weitere Auseinandersetzung mit dem Plangebiet wird im Umweltbericht dargelegt.

3.3 Flächennutzungsplan der Gemeinde Eldena

Der geltende Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Eldena liegt in der am 04.03.1997 in Kraft getretenen Fassung, zuletzt geändert durch die 5. Änderung vom 19. 05.2022, vor.

3.4 Verbindliches Bauplanungsrecht

Es existiert zurzeit kein Bebauungsplan für das Plangebiet. Zum jetzigen Zeitpunkt gilt der § 35 BauGB – Bauen im Außenbereich. Die angestrebte Planung ist kein privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Absatz 1 und kein Sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Absatz 2 BauGB. Die Aufstellung eines Bebauungsplans ist somit zwingende Voraussetzung, um eine Umsetzung der Vorhabenplanung zu ermöglichen.

3.5 Sonstige planerische Vorgaben und Gutachten

3.5.1 Umweltprüfung, Umweltbericht

Für die Änderung des Flächennutzungsplans werden entsprechend § 2 Absatz 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht nach der Anlage 1 BauGB erstellt.

Der Umweltbericht dient der Bündelung, sachgerechten Aufbereitung und Bewertung des gesamten umweltrelevanten Abwägungsmaterials auf der Grundlage geeigneter Daten und Untersuchungen.

3.5.2 Waldabstand

Für alle Waldflächen ist der Abstand baulicher Anlagen zum Wald von mindestens 30 m gemäß des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.2011 (GVOBl. M-V Nr. 16 vom 26.08.2011, S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V S. 219), einzuhalten. Die Waldkante ist dabei die Traufkante (äußerste Kante der Äste) der Waldbäume. Als bauliche Anlage zählen auch die Photovoltaikmodule. Hintergrund dieser Regelung ist u. a. die dem Waldbesitzer obliegende Verkehrssicherungspflicht durch herabstürzende Zweige, Äste oder Bäume und daraus entstehenden Haftungsansprüche. Weiterhin kann es durch das Höhenwachstum der Waldbäume zu einer verstärkten Beschattung kommen. Der Waldabstand von 30 m wird nachrichtlich in den Plan übernommen und bei der Errichtung der Solarelemente eingehalten.

3.5.3 Störfallschutz

Nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass speziell von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude („Störfallvorsorge“), so weit wie möglich vermieden werden.

Störfallbetriebe sind in der Umgebung des Plangebiets nicht vorhanden; bei der geplanten Nutzung handelt es sich zudem nicht um ein sonstiges schutzbedürftiges Gebiet i.S.d. Störfallschutzes.

4. Angaben zum Bestand

4.1 Lage und Umgebung

Gegenwärtige Nutzungen

Das Plangebiet wird landwirtschaftlich genutzt.

Nachbarschaftliche Belange

Das Vorhabengebiet ist von Ackerflächen und von Wald umgeben.

Etwa 650 m südwestlich befindet sich ein Campingplatz, 800 m westlich befindet sich die Ortslage Neu Göhren und 1,6 km südlich befindet sich die Ortslage Liepe, beide Ortslagen gehören zur Nachbargemeinde Malk Göhren. Die Wohnbebauung der Ortslage Stuck befindet sich ca. 2,5 km nordöstlich.

4.2 Anbindung / Erschließung

Äußere Erschließung

Südlich der Fläche befindet sich ein etwa 3,5 m breiter landwirtschaftlicher Weg der an die Kreisstraße 48 angeschlossen ist und das Plangebiet direkt erschließt.

Innere Erschließung und Feuerwehrezufahrt

Ausgehend von der öffentlichen Straße wird eine Zufahrt zur PV-Anlage angelegt, welcher auch die Erreichbarkeit für die Feuerwehr gewährleistet. Die Innere Erschließung erfolgt über unbefestigte Rasenwege. Innerhalb des Plangebiets wird die Richtlinie über Flächen der Feuerwehr (Amtsblatt M-V 2006 S. 597 Anhang E und Berichtigung S. 874 Nr. 4) beachtet bzw. eingehalten.

5. Inhalt der Planung

5.1 Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan

Im seit 1997 geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Eldena ist für den Bereich des geplanten Solarpark Stück eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft vorgesehen.

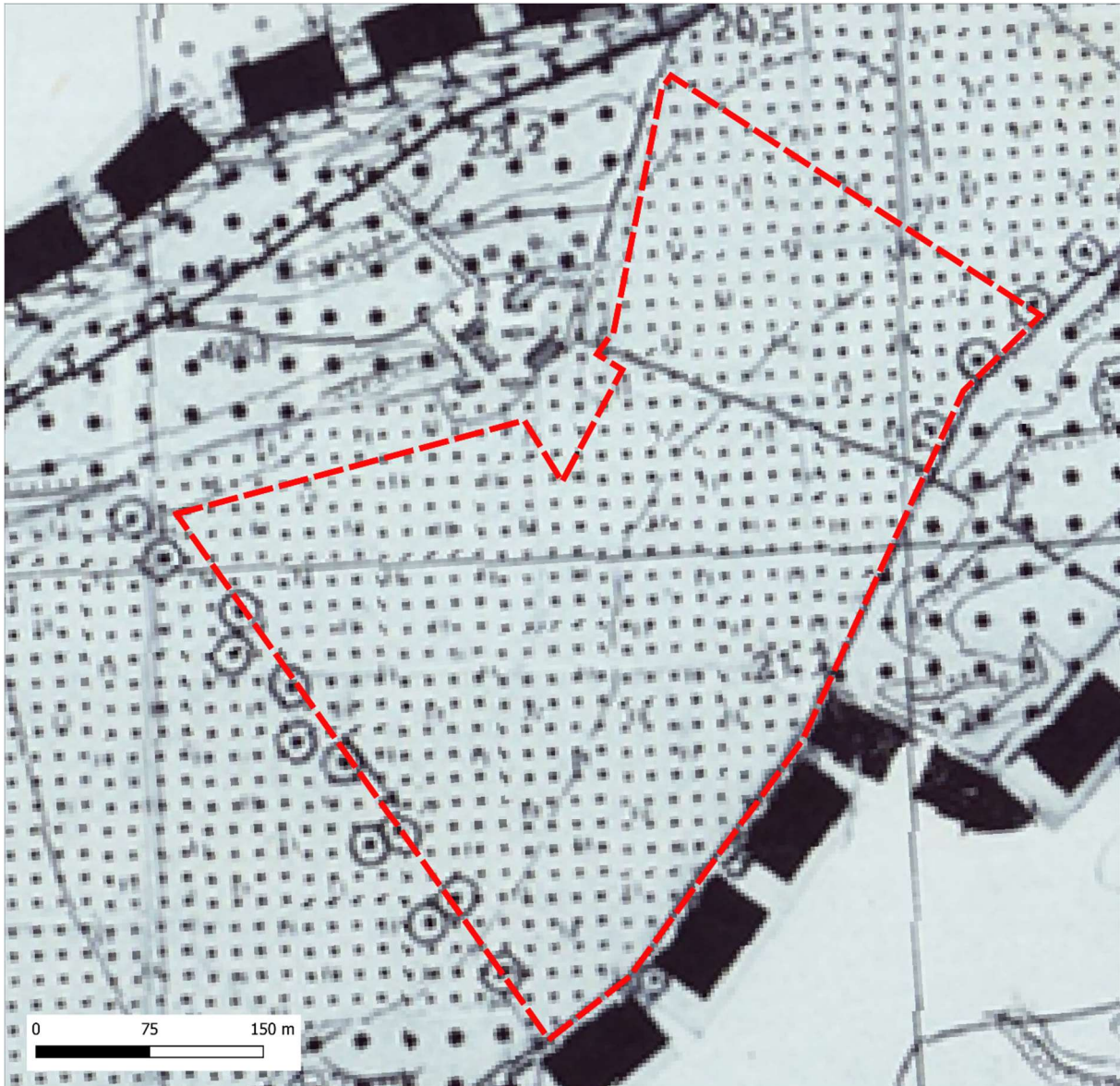


Abb. 4: Bisherige Darstellung im seit 1997 geltenden Flächennutzungsplan

5.2 Zukünftige Darstellung im Flächennutzungsplan

Im Zuge der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im Geltungsbereich die Änderung der Darstellung zu einer Sonderbaufläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Sondergebiet Photovoltaik“ vorgesehen (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 b BauGB).



Abb. 5: Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

6. Verfahren, Rechtsgrundlagen

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Normalverfahren mit Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und Umweltbericht nach § 2a BauGB aufgestellt.

Aufstellungsbeschluss

Der Beschluss zur Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik“ für ein Gebiet südlich der Elde, südwestlich der Gemeinde Eldena auf dem Flurstück 13/4 Flur 2 der Gemarkung Stuck ist am 20.10.2022 von der Gemeindevertretung Eldena gefasst worden. Die Fläche der geplanten Photovoltaikanlage beträgt etwa 15 ha.

6.1 Rechtsgrundlagen

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V 2015, 344, GVOBl. M-V 2016), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2021 (GVOBl. M-V S.1033).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 8.12.2022 2240.
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V 2010 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228).
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992, 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2021 (GVOBl. M-V S. 866).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5).
- Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1998 (GVOBl. M-V 1998, 12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetz vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.03.1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792).

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Baugesetzbuches (Baugesetzbuchausführungsgesetz - AG-BauGB M-V) vom 30.01.1998, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.03.2021 (GVOBl.M-V, S. 270, ber. S. 1006).
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPIG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.1998 (GVOBl. M-V 1989, 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9.04.2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2018 (GVOBl. M-V 2018, 362).
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.05.2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794).
- Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1.12.2019 (GVOBl. M-V S. 808).
- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467).
- Hauptsatzung der Gemeinde Eldena vom 27.03.2008, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. S 777).

Die Gesetze und Verordnungen gelten jeweils in ihrer letztgültigen Fassung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes.

Teil B - Umweltbericht